

Großer Kamp Langenlois

- 1) Die Lizenz berechtigt zum Fischen innerhalb der Grenzen des Fischereireviers Großer Kamp I/10 samt allen Ausständen und Zurinnen. Die obere Grenze liegt rechtsufrig ca. 30 m oberhalb der Bundesstraßenbrücke zwischen Stiefern und Schönberg/Kamp, linksufrig ca. 700 m flussaufwärts (Tafel). Die untere Grenze bildet die Kammerner Wehr.
- 2) Das Fischen ist ausschließlich **von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang** gestattet. **Das Nachtfischen ist verboten!**
- 3) Der Lizenznehmer hat stets eine gültige NÖ Fischerkarte und die Fischereilizenz mitzuführen. Beide sind ebenso wie die Fänge über Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen. Das NÖ Fischereigesetz sowie behördliche Vorschriften, insbesondere die Verbote in § 12, sind ausnahmslos einzuhalten. Insbesondere ist **das Fischen im Bereich der Fischwanderhilfen (Kammerner Wehr, Wehranlage beim Kampbad) verboten!**
- 4) Ein **Fangbericht** ist gemäß NÖ Fischereigesetz zu führen. Jeder gefangene und getötete Fisch (auch Krebs, Muschel) ist unverzüglich mit **GEWICHT** einzeln in den Fangbericht der Lizenz einzutragen. Lizenz und Beiblätter sind innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit bei der Ausgabestelle wieder abzugeben oder an die Forstverwaltung zu senden.
- 5) Es darf mit **maximal zwei Angelruten oder einer Spinnrute** gefischt werden. Die Ruten sind stets unter Kontrolle zu halten. Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln oder in Vertretung angeln zu lassen, ausgenommen sind mitfischende Kinder bis 14 Jahre.
- 6) Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten sowie folgende **Entnahmebeschränkungen:**
Huchen dürfen nicht entnommen werden. Gefangene Huchen bitte mit Fangort, Länge/Gewicht und, falls vorhanden, Markierungsnummer der Forstverwaltung melden.
Pro Woche dürfen in Summe höchstens **vier Fische** der folgenden Arten entnommen werden: Forellen, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie. **Entnahme von Hechten erst ab 60 cm**, für alle anderen Arten gelten die gesetzlichen Brittelmaße. Die Entnahme ist ausschließlich für den Eigenbedarf gestattet. Weiterverkauf von Fischen sowie Abtransport lebender Fische ist verboten!
- 7) Fische, die nicht entnommen werden, sind unverzüglich möglichst schonend in das Wasser zurückzusetzen. Geeignete Hilfsmittel (Messgeräte, Pinzette oder Hakenlöser, Unterfänger, Abhakmatte, etc.) sind an die jeweilige Angelsituation angepasst mitzuführen. **Das Halten von Fischen in Setzkeschern oder anderen Behältnissen ist nicht gestattet.**
- 8) Die Verwendung von Hecht, Karpfen, Zander, Wolgazander und allen Salmoniden als Köderfisch ist nicht gestattet. Während der Schonzeit darf kein Köderfisch der betreffenden Art verwendet werden.
- 9) Das Fischen vom Boot ist verboten.
- 10) Jede **Verunreinigung** des Wassers oder der Uferzone mit Verpackungsmaterial, Müllsäcken, Essensresten, Zigarettenstummeln, Dosen und Flaschen, Angelschnüren, etc. ist zu **vermeiden**. Das Ausnehmen und Schuppen gefangener Fische hat so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen zurückbleiben.
- 11) Der Lizenznehmer haftet für etwaige Schäden, die durch die Fischereiausübung entstehen. Dies gilt auch für Beschädigungen am Ufersteinwurf (z.B. durch Umsetzen von Steinen).
- 12) Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Naturnutzer (Badende, Erholungssuchende, Jäger, Fischer) und verhalten Sie sich angemessen.
- 13) Die Forstverwaltung ersucht um Mitwirkung an der Überwachung des Fischwassers. Bei Wasserverunreinigung, Auffinden von kranken Fischen usw. bitten wir um Verständigung unserer Aufsichtsorgane (Gerhard Öhlzelt 0664/58 55 234, Lukas Kerschbaum 0664/82 52 772) oder der nächsten Polizeiinspektion.
- 14) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, bei Übertretung dieser Bestimmungen oder der geltenden gesetzlichen Regelungen, bei ungebührlichem Verhalten sowie strafbaren Handlungen gegen Eigentum, Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit der Aufsichtsorgane die Fischereilizenz sofort einzuziehen, ohne dass dadurch ein Rückforderungsanspruch auch nur hinsichtlich eines Teils der bezahlten Lizenzgebühr entsteht.
- 15) Die Forstverwaltung kann die Lizenzausstellung ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 16) Die Forstverwaltung übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit des Fischwassers und keine Haftung für Schäden, die dem Lizenznehmer bei der Fischerei-Ausübung entstehen.

Übersichtsplan zur Fischereilizenz Großer Kamp Langenlois

Maßstab 1:20000

